



Zahnärztebrief 01/18

www.vpmed.de

Den eigenen Nachlass regeln – ein wichtiges Thema!

Im Laufe eines Lebens häuft sich so einiges an Vermögen an. Aber was passiert denn eigentlich mit Ihrem Hab und Gut im Falle Ihres Todes? Blöde Frage werden Sie jetzt denken: Das Vermögen geht auf die Erben über! Das stimmt auch, aber wer ist denn eigentlich Ihr Erbe? Und entspricht das auch Ihren Wünschen und Vorstellungen darüber, was mit Ihrem Nachlass nach Ihrem Ableben passieren soll? Und was ist für den Fall geregelt, dass Sie „plötzlich und unerwartet“ total ausfallen?

Nehmen Sie sich die Zeit für diesen Artikel, der Ihnen in Kurzform ein paar wichtige Infos zur Nachlassplanung gibt.

Ein Beispiel zu dem Thema: Falsch gedacht

„Meine Ex-Frau bekommt von meinem Vermögen im Falle meines Todes nichts. Auch ohne Testament, denn mein Nachlass geht dann auf unsere gemeinsame Tochter über! Ich bin ja nicht neu verheiratet.“ Das stimmt! Das gesetzliche Erbrecht bestimmt, dass in diesem Falle das Vermögen auf die gemeinsame Tochter übergeht (Anmerkung: Tochter ist das einzige Kind). Doch Vorsicht. Denn für den Fall, dass die gemeinsame (kinderlose) Tochter dann vor der Ex-Frau bzw. eigenen Mutter verstirbt, ist die Ex-Frau bzw.

Mutter die Erbin und damit gelangt dann das sicher geglaubte Vermögen am Ende doch noch in die Hände der Ex-Frau. Durch ein Testament kann Abhilfe geschaffen werden. Der Vater kann darin seine Tochter zur Alleinerbin machen und bestimmen, dass im Falle des Todes der Tochter sein Vermögen auf eine von ihm bestimmte Person als Nacherben übergehen soll. Auf diese Weise bleibt die Ex-Frau tatsächlich außen vor.

Wenn Sie nicht möchten, dass Ihr Vermögen nach Ihrem Tod auf Personen übergeht, die Sie eigentlich nicht bereichern wollten, dann sollten Sie daher jetzt vorsorgen.

Auf die Form kommt es an

Damit der von Ihnen zu Papier gebrachte letzte Wille auch wirksam wird, kommt es im Wesentlichen auf folgende zwei Faktoren an:

Zum einen auf die richtige Form und zum anderen muss ihr Testament im Falle Ihres Todes auch gefunden werden.

Immer dann, wenn ein Testament formelle Fehler aufweist, kann es insgesamt unwirksam werden. Es ist



daher besondere Sorgfalt bei dem Verfassen Ihres Testaments geboten. Ein von Ihnen geschriebenes Testament muss eigenhändig geschrieben und unterschrieben sein, d.h. handschriftlich! Ein am PC geschriebenes Testament, was dann gedruckt und unterschrieben wird, ist ungültig. Die Unterschrift (ergänzt um Ort und Datum) gehört unter den Text in Ihrem Testament.

Ausnahme von der Handschriftlichkeit: Beim Notar unterschreiben Sie ihr vom Notar am PC geschriebenes Testament.

Je nach Handschrift kann es sich anbieten, Ihr handschriftliches und unterschriebenes Testament am PC abzuschreiben und diese Fassung zusätzlich (!) zu Ihrem eigentlichen Testament zu legen. Oder Sie geben sich beim Abfassen Ihres letzten Willens besondere Mühe schön und leserlich zu schreiben. Denn wenn Ihre Schrift ohne Probleme gelesen werden kann, erübrigt sich auch das Erfordernis eine PC-Fassung beizufügen.

Sollten Sie einmal eine Ergänzung an Ihrem Testament vornehmen wollen, müssen Sie nicht alles neu schreiben. Sie können unter Ihr bisheriges Testament auch die entsprechende Ergänzung setzen. Versehen Sie die Ergänzung mit Ort und Datum und unterschreiben Sie sie. Eine Neuformulierung Ihres Testaments sollte immer dann vorgenommen werden, wenn Sie den Text Ihres bisherigen Testaments ändern wollen.

Um Missverständnissen vorzubeugen, sollten Sie in Ihrem Testament nur Klartext sprechen! Benennen

Sie daher von Ihnen bedachte Personen immer mit vollem Namen (ggf. ergänzt um das Geburtsdatum). Vermeiden Sie außerdem Umgangssprache wie z.B. „Unser Häuschen soll meine liebe Frau bekommen.“ Ist nun das Familienheim oder doch nur das Gartenhäuschen gemeint? Ihnen ist das beim Schreiben Ihres Testaments vielleicht klar, aber formulieren Sie lieber klar und eindeutig, damit es im Kreise Ihrer Familie nicht zu Streitigkeiten kommt.

Die richtige Aufbewahrung

Das Testament sollte an einem Ort aufbewahrt werden, an dem es letztlich auch tatsächlich gefunden wird. Es bietet sich an, eine Person mit dem Aufbewahrungsort des Testaments vertraut zu machen. Hierzu eignet sich jemand, der von Ihrem Testament besonders profitiert, da diese Person ein Interesse daran hat, dass Ihr letzter Wille nach Ihrem Tod auch zur Umsetzung kommt.

Wenn Sie bei einem Notar waren, wird Ihr Testament beim Gericht hinterlegt. Sie können es aber auch beim zentralen Testamentsregister für die Testamentsaufbewahrung in Berlin hinterlegen, wenn Sie nicht zu einem Notar gegangen sind, sondern Ihr Testament selbst verfasst haben.

Tipp

Zusammen mit dem Testament sollte außerdem eine Übersicht des Vermögens aufbewahrt werden, die Sie regelmäßig überprüfen und mit Ihrem Testament abstimmen. Sie können an dieser Stelle auch eine Zusammenstellung Ihrer Nutzerkonten im Internet mit Zugangsdaten hinterlegen, damit Ihre Erben einfach und unkompliziert Zugang erhalten.

Sofern Sie konkrete Vorstellungen für Ihre eigene Bestattung haben, können Sie diese in Form einer

Bestattungsverfügung ebenso mit den anderen Unterlagen zusammen an einer Stelle ablegen.

Vorsorge für den Notfall

Der vorübergehende und/oder der Totalausfall eines niedergelassenen Zahnarztes löst oft in der Praxis wie in der Familie große Ratlosigkeit aus. Ein kluger Unternehmer setzt sich daher rechtzeitig mit den Folgen eines Notfalls auseinander. Dies dient der Sicherung seines Lebenswerks ebenso wie der finanziellen Absicherung der Familie. Darüber hinaus ist das „Packen eines Notfallordners“ eine gute Gelegenheit, die eigene Nachfolge zu regeln.

Auch an die Steuer denken

Das Erbschaftsteuergesetz gewährt zwar großzügige Freibeträge (z.B. 500.000 € für Ehegatten/Lebenspartner oder 400.000 € je Kind), doch werden die Freibeträge überschritten, langt der Fiskus teilweise ordentlich zu (bis zu 50%!). Die erbschaftsteuerlichen Konsequenzen für die eigenen Nachlassüberlegungen sollte man daher checken (lassen).

Das Ehegatten-Testament

Gerade bei Ehegatten ist es eine beliebte Vorgehensweise das gesamte Vermögen im Falle des Todes eines Ehegatten zunächst komplett auf den verbliebenen Ehegatten übergehen und die gemeinsamen Kinder erst nach dem Tode des zuletzt versterbenden Elternteils erben zu lassen (sog. Berliner Testament).

Die erbschaftsteuerlichen Freibeträge der Kinder bleiben bei dieser Variante im ersten Erbfall ungenutzt. Aus steuerlicher Sicht ist diese Variante immer dann gestaltungsbedürftig, wenn der Nachlass den Freibetrag für Ehegatten/Lebenspartner überschreitet. Denn dann sollten zur steuerlichen Optimierung die Freibeträge der Kinder mit einbezogen werden. Dies ist auch so machbar, dass der überlebende Ehegatte/Lebenspartner trotzdem Alleinerbe bleibt, indem man einzelne Nachlassgegenstände als Vermächtnis auf die Kinder überträgt.

Beispiel:

Dr. Anton und seine Ehefrau Berta möchten sich gegenseitig zu Alleinerben einsetzen. Ihre Kinder sollen erst nach dem Tod des zuletzt Versterbenden erben. Im Falle des Todes des Ehemannes gingen unter Berücksichtigung eines Abzugs für den Zugewinnausgleich und unter Berücksichtigung eines Versorgungsfreibetrages insgesamt 575.000 € auf die überlebende Ehefrau über. Der Großteil des Vermögens besteht aus Bankguthaben. Davon kann noch der Freibetrag von 500.000 € abgezogen werden, sodass ein steuerpflichtiger Betrag von 75.000 € verbleibt. Hierauf wäre Erbschaftsteuer zu entrichten.

Würden die Ehegatten in Ihrem Testament hingegen den zuletzt versterbenden Ehegatten zum Alleinerben machen und 75.000 € Ihres Bankguthabens den Kindern vermachen, dann würde insgesamt keine Steuer anfallen.



Die Freibeträge mehrfach ausnutzen

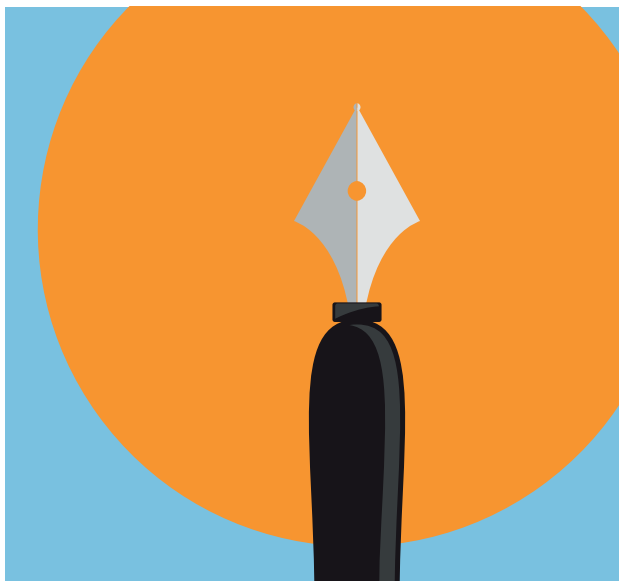
Wenn der Erbfall eintritt, dann kommen die maßgebenden steuerlichen Freibeträge zur Anwendung und alles, was nach deren Abzug verbleibt, wird besteuert. Durch langfristige Planung kann die Steuerlast aber deutlich reduziert oder sogar komplett vermieden werden. Dies ist möglich, da die Freibeträge alle zehn Jahre wieder in vollem Umfang neu nutzbar werden. Dadurch können also Vermögenswerte im Wege einer Schenkung auf die nächste Generation unter Ausnutzung der Freibeträge steuerfrei übertragen werden und nach Ablauf von zehn Jahren wieder!

Beispiel:

Dr. Anton und seine Ehefrau Berta haben folgendes Vermögen: Bankguthaben im Wert von 400.000 € und eine vermietete Immobilie im Wert von 300.000 €. Die vermietete Immobilie übertragen die Eheleute auf ihren gemeinsamen Sohn (ggf. unter Zurückbehaltung eines lebenslangen Nießbrauchsrechts). Diese Übertragung ist steuerfrei möglich. Geht nun das Bankguthaben nach Ablauf von zehn Jahren auf den Sohn über, fällt dabei ebenso keine Erbschaftsteuer an!

Wenn Sie umfangreiches Vermögen haben, dann schieben Sie das Thema nicht, sondern nehmen Sie sich die Zeit. Auf diese Weise schaffen Sie sich selbst Gewissheit, dass mit Ihrem Hab und Gut nach Ihrem Tode genau das passiert, was Sie sich wünschen und dass alle diejenigen, die Sie bedenken möchten, auch etwas von Ihnen erhalten. Ihre Liebsten werden es Ihnen danken. Und Steuern sparen Sie bei entsprechenden Gestaltungen auch noch.

Wenn Sie Fragen haben oder Unterstützung benötigen, dann sprechen Sie uns an. Wir sind Ihnen hierbei gerne behilflich!



Kurz-Update zum neuen Datenschutzrecht: Was Zahnarztpraxen zu beachten haben

Am **25.05.2018** ist ein neues Bürokratiemonster in Kraft getreten: Die **Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union** (kurz: EU-DSGVO).

Unter Beachtung dieser neuen Verordnung müssen zukünftig auch Praxen einige Maßnahmen zum Datenschutz ergreifen und hinsichtlich interner Prozesse sehr sorgfältig dokumentieren. In Kurzform ergeben sich die folgenden to do's:

- Erstellen eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten von Patienten- oder Mitarbeiterdaten
- Übersicht der technischen und organisatorischen Maßnahmen der Praxis zum Schutz von personenbezogenen Daten
- Information der Patienten zum Datenschutz in Ihrer Praxis (z.B. als Aushang im Wartezimmer) und auf Ihrer Website
- Verträge zur Auftragsverarbeitung mit allen Geschäftspartnern, die Patienten- oder Mitarbeiterdaten verarbeiten (Hinweis: Steuerberater und Rechtsanwälte sind nach aktueller Auffassung der Datenschutzaufsichtsbehörden keine Auftragsverarbeiter in diesem Sinne)
- Bestellung eines Datenschutzbeauftragten (bei 10 Mitarbeitern in der Praxis: Pflicht!)
- Meldung des Datenschutzbeauftragten an die zuständige Behörde und Nennung auf der Website
- bei Einsatz von Einwilligungserklärungen des Patienten zur Datenweitergabe z.B. an die PVS, muss das Formular um einen Hinweis auf die Widerrufbarkeit ergänzt werden
- Überprüfung und ggf. Aktualisierung Ihrer Datenschutzerklärung, wenn Ihre Praxis eine Internetseite oder eine Facebook-Seite hat oder sofern personenbezogene Daten über ein Kontaktformular erfasst oder für Zwecke eines Newsletter-Versands verarbeitet werden.

Die neuen Pflichten sollten nicht vernachlässigt werden, denn es drohen für den Fall einer Kontrolle durch die zuständige Behörde unangenehme Geldstrafen.

Wo es Unterstützung gibt:

Die KZBV hat ihren Datenschutz- und Datensicherheits-Leitfaden für die Zahnarztpraxis-EDV entsprechend aktualisiert (<https://www.kzbv.de/datenschutz-und-datensicherung.1062.de.html>). Zusätzlich lohnt sich ein Blick auf die Seite der KBV: www.kbv.de/datenschutz mit zahlreichen Handlungsempfehlungen und Checklisten. Eine Verlinkung findet sich auch auf der Seite der KZBV.

Gerne stehen natürlich auch wir Ihnen bei Fragen unterstützend zur Seite.

Impressum

Herausgeber

VPmed Karch, Kuhnert & Partner mbB
Steuerberatungsgesellschaft
Uerdinger Straße 202, D-47799 Krefeld
Telefon: 021 51 / 85390 • Telefax: 021 51 / 8539 430
Internet: www.vpmed.de • E-Mail: info@vpmed.de
Partnerschaftsregister Essen PR 3788
USt-Id Nr.: DE286771785

Redaktion

Thomas Karch, Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
Daniel Vloet, Steuerberater

Layout

DIE FISCHER Werbeagentur GmbH • www.die-fischer.net

Druck, Auflage, Stand

Berk Druck, 150 Stück, August 2018

Wir freuen uns über Ihre Anregungen zum Zahnärztebrief. Wenn Sie den Zahnärztebrief nicht mehr beziehen möchten, senden Sie bitte eine E-Mail an info@vpmed.de.